



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:  
**Mag. Weilinger/5035**

Geschäftszahl **14.870/4-Pr/7/95**

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1016 W i e n

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betr.:  
Exekutionsordnungs-Novelle 1995;  
Entwurf; Ressortstellungnahme

SONNIG GESETZENTWURF	
Zl.	6 - GE/19. Pr
Datum:	16. MRZ. 1995
Verteilt	W. B. 91/11

*Mag Weber*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zum Entwurf einer Exekutionsordnungs-Novelle 1995 zu übermitteln.

Wien, am 8. März 1995  
Für den Bundesminister:  
MR Dr. Benda

25 Beilagen

F.d.R.d.A.:

*Reyer*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl

14.870/4-Pr/7/95

Mag. Weilinger/5035

An das  
Bundesministerium für Justiz

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Postfach 63  
1016 W i e n

Betr.:

Exekutionsordnungs-Novelle 1995;  
Entwurf; Ressortstellungnahme

zu do. GZ.: 12.102/82-I/5/94

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zum Entwurf einer Exekutionsordnungs-Novelle 1995 folgende Ressortstellungnahme zu übermitteln:

Zu Art. I (Änderung der Exekutionsordnung)

Zu § 30:

Diese Bestimmung wäre an § 252b des Entwurfes anzupassen und sollte daher folgenden Wortlaut erhalten:

"§ 30. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit dürfen Exekutionshandlungen nur in dringenden Fällen, insbesondere wenn der Zweck der Exekution nicht anders erreicht werden kann, vorgenommen werden."

Zu §§ 54b ff:

Hinsichtlich des vereinfachten Bewilligungsverfahrens stellt sich ganz grundsätzlich die Frage, ob damit tatsächlich eine Verfahrensvereinfachung verbunden ist, die sich nach der Entwurfskonzeption in erster Linie für das Gericht ergeben und nur sekundär auch den Gläubiger entlasten würde, da er dem Exekutionsantrag

nicht eine Ausfertigung des Exekutionstitels anschließen müßte, da der Antragsvereinfachung auf der anderen Seite die Notwendigkeit gegenübersteht, auch im vereinfachten Bewilligungsverfahren dem Rechtsschutzbedürfnis des Verpflichteten Genüge zu tun. Auch im Hinblick auf die unterschiedliche Behandlung der Zustellung der Bewilligung der Fahrnisexekution im vereinfachten Bewilligungsverfahren und bei sonstiger Bewilligung der Exekution (vgl. die do. Erläuterungen zu § 253) sind ho. Bedenken anzumelden, da der Verpflichtete im Fall des vereinfachten Bewilligungsverfahrens über die "erste Warnung" durch den Exekutionstitel hinaus nunmehr eine zweite Warnung mit der Zustellung der Exekutionsbewilligung erhält - verbunden mit der Gewißheit, daß Vollzugshandlungen frühestens 14 Tage nach Zustellung der Exekutionsbewilligung gesetzt werden können. Dem Risiko, daß einzelne Verpflichtete in dieser Phase Exekutionsobjekte der Exekution entziehen könnten, soll zwar die Regelung des § 54b Abs. 1 Z 5 begegnen, nach der das Gericht über einen Exekutionsantrag nicht im vereinfachten Bewilligungsverfahren zu entscheiden hat, wenn der betreibende Gläubiger bescheinigt, daß ein vorhandenes Exekutionsobjekt durch Zustellung der Exekutionsbewilligung vor Vornahme der Pfändung der Exekution entzogen würde. Diese Bestimmung erscheint jedoch in ihrer derzeitigen Formulierung nicht zielführend: Weder der Gesetzestext noch die Erläuterungen geben Aufschluß darüber, wie dies der Gläubiger bescheinigen soll bzw. welchen Umständen oder welchen Verhaltensweisen des Verpflichteten zB diese Indizwirkung beigemessen werden kann. Es sollte daher genügen, in Z 5 auf das bloße Vorliegen der Befürchtung des Gläubigers abzustellen, daß ein vorhandenes Exekutionsobjekt durch Zustellung der Exekutionsbewilligung vor Vornahme der Pfändung der Exekution entzogen werden könnte. Wenn - wie in den EB ausgeführt - die Gefahr der Verbringung von Exekutionsobjekten generell in der Praxis nicht so groß ist bzw auf der anderen Seite mit einer Vorwegzustellung der Exekutionsbewilligung auch zahlreiche Vorteile verbunden sind (vgl. insb. Seite 92 in den EB), so wird die inhaltliche Reduzierung der Z 5 des § 54b Abs. 1 den erhofften Entlastungseffekt nicht konterkarieren.

Zu § 54d Abs. 1:

Unbeschadet der oben getroffenen grundsätzlichen Ausführungen zum vereinfachten Bewilligungsverfahren erscheint die in dieser Vorschrift normierte dreitägige Frist zur Vorlage der Titelerkunden jedenfalls zu kurz bemessen. Ihre Erstreckung wird daher angeregt.

Zu § 66 Abs. 2:

Nach ho. Auffassung fehlt es an der sachlichen Rechtfertigung, gegen Entscheidungen über Beschwerden, über die Art des Exekutionsvollzuges und über die Anwendung des vereinfachten Bewilligungsverfahrens der beschwerten Partei eine Rekursmöglichkeit zu verwehren.

Zu § 252f:

Um jeder Unsicherheit hinsichtlich der Reichweite der Verzichtsmöglichkeit des Gläubigers vorzubeugen, wird für Abs. 1 folgende Formulierung vorgeschlagen:

"§ 252f (1) Sofern der betreibende Gläubiger nicht auf eine Öffnung verzichtet hat, sind verschlossene Haus- und Wohnungstüren zu öffnen, wenn diese ..."

Zu § 252i:

Zu dieser Bestimmung erhebt sich insbesondere die Frage, wann anzunehmen sein wird, daß der Vollzugsversuch erfolgversprechend sein wird. Ebenso ist fraglich, wie der Gläubiger glaubhaft machen soll, daß beim Verpflichteten zwischenzeitlich pfändbare Gegenstände vorhanden sind.

Ein Überdenken dieser Bestimmungen wird angeregt.

Zu § 253 Abs. 4 Satz 1:

Hinsichtlich des Verhältnisses dieser Regelung zum vereinfachten Bewilligungsverfahren wird auf die Ausführungen insb. zu § 54b verwiesen.

Zu § 274f:

In dieser Bestimmung wird folgender Einschub als zweiter Satz befürwortet: "Jeder Gegenstand ist derart zu bezeichnen, daß eine Verwechslung mit anderen Gegenständen unmöglich ist."

Zu § 276 Abs. 4:

Für den Fall, daß gepfändete Gegenstände mangels geringsten Gebotes nicht versteigert werden können, erscheint es zweckmäßig, den betreibenden Gläubiger davon in Kenntnis zu setzen, um ihm dadurch die Möglichkeit zu geben, Kaufinteressenten zu einem neuen Versteigerungstermin zu werben oder gegebenenfalls den Gegenstand selbst zu ersteigern. Damit scheint ein Versteigerungserfolg im zweiten Anlauf besser gesichert, was auch wesentlich im Interesse der verpflichteten Partei liegt.

Zu § 289 Z 4:

Das Bundesministerium für Justiz gesteht auf Seite 111 seiner EB zu, daß eine sachliche Rechtfertigung für eine Unanfechtbarkeit des Beschlusses gem. derzeitigem § 279a Exekutionsordnung nicht besteht. Vorgeschlagen wird daher die ersatzlose Streichung des letzten Satzes in § 279a Exekutionsordnung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Vollzugs- und Wegegebührengesetzes)Zu § 1 (1):

Die Worte "außerhalb des Gerichtes" sollten gestrichen werden, da sie im Widerspruch zu § 12a stehen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Versteigerungen im Rahmen des Exekutionsverfahrens dürfen nach dem vorliegenden Entwurf einer Exekutionsordnungs-Novelle 1995 auch von Gewerbetreibenden, die zur Versteigerung beweglicher Sachen berechtigt sind, durchgeführt werden. Die Exekutionsordnung nennt diese Gewerbetreibenden "Versteigerungshäuser." In den

Erläuterungen (Seite 47) hätte das Zitat "§ 127 Z 3 GewO" richtigerweise "§ 127 Z 23 GewO 1994" zu lauten.

Wien, am 8. März 1995  
Für den Bundesminister:  
MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

